

Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV)

Gestützt auf Art. 57 des Einführungsgesetzes über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG) vom 2. Dezember 2001 ¹⁾

vom der Regierung erlassen am 13. August 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Zuständiges Departement für den Umweltschutz ist das Erziehungs-, ^{Zuständigkeit} Kultur- und Umweltschutzdepartement.

² ²⁾ Fachstelle für den Umweltschutz ist das Amt für Natur und Umwelt.

Art. 2

¹ Die Regierung, das Departement und die Fachstelle sind berechtigt, in ^{Abschluss von} ihren Zuständigkeitsbereichen Verträge mit Privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Auslagerung von Vollzugsaufgaben abzuschliessen.

² Die Regierung, das Departement und die Fachstelle können mit Unternehmen oder Branchenverbänden Kooperationsverträge abschliessen.

³ Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen kann das kantonale Verwaltungsgericht als Schiedsgericht bezeichnet werden.

Art. 3

¹ Erhält die Gemeinde Kenntnis von Verhaltensweisen oder Zuständen, ^{Vorgehen bei} welche möglicherweise gegen die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes oder des Kantons verstossen, klärt sie den Sachverhalt ab. Sie hält die ^{vorschriftswidrigen Zuständen} Pflichtigen (Verursacher bzw. Störer) zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an. Ist eine Behörde des Kantons oder des Bundes zuständig, erstattet sie gleichzeitig dieser Meldung.

² Kommen die Pflichtigen der Aufforderung der Gemeinde nicht nach, ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an und setzt sie durch.

¹⁾ BR 820.100

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4301; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³ Bei vorschriftswidrigen Zuständen, die gleichzeitig die Umweltschutzgesetzgebung und die Raumplanungsgesetzgebung verletzen, richtet sich die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach dem kantonalen Raumplanungsgesetz ¹⁾, sofern in erster Linie ein Verstoss gegen das Bau- und Planungsrecht vorliegt. Betrifft der Verstoss überwiegend Vorschriften zum Schutz der Umwelt, wird die Wiederherstellung von der gemäss Umweltschutzgesetzgebung zuständigen Behörde angeordnet und durchgesetzt. In Zweifelsfällen einigen sich die möglicherweise zuständigen Behörden über die Zuständigkeit.

II. Immissionsschutz

1. LUFTVERUNREINIGUNGEN

Art. 4

Anlagen mit erheblichen Luftverunreinigungen

¹ Folgende Anlagen gelten als Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen:

- a) Parkieranlagen mit mindestens 150 Parkplätzen für Personenkraftwagen;
- b) Holz- und Kohlefeuerungsanlagen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung;
- c) Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung;
- d) Feuerungsanlagen, die mit Holzabfällen (im Sinne von Anhang 5 Ziffer 3 Abs. 1 Lit. c und Abs. 2 LRV) oder mit Schweröl betrieben werden;
- e) Blockheizkraftwerke und stationäre Verbrennungsmotoren;
- f) Gewerbe- und Industrieanlagen gemäss Anhang 1;
- g) Tierhaltungsanlagen gemäss Anhang 2;
- h) andere Anlagen, von denen eine erhebliche Geruchsbelästigung zu erwarten ist.

² Bevor die Gemeinde die Baubewilligung für eine Anlage nach Absatz 1 erteilt, holt sie die Zustimmung der Fachstelle ein. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 33 und 34.

Art. 5

Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen

Für die Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen, die nicht nach der Luftreinhalte-Verordnung berechnet werden können, sind die Empfehlungen des Bundes anzuwenden.

¹⁾ BR 801.100

Art. 6

¹ Arbeiten im Freien, bei denen schädliche oder lästige Immissionen zu erwarten sind, insbesondere Korrosionsschutzarbeiten wie Sandstrahlen oder Spritzlackieren, sind mit den vorgesehenen Schutzmassnahmen mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn der Fachstelle schriftlich zu melden, sofern die zu bearbeitende Fläche 50 m² übersteigt.

Arbeiten im
Freien

² Meldepflichtig sind der Betrieb, der die Arbeiten ausführt, und der Inhaber oder die Inhaberin des bearbeiteten Objekts.

³ Die Fachstelle kann weitere Schutzmassnahmen anordnen. Sie kann untersagen, dass Korrosionsschutzarbeiten im Freien durchgeführt werden, sofern dies nicht zwingend notwendig ist.

Art. 7

¹ Die Gemeinden sorgen für die periodische Kontrolle der Feuerungsanlagen, die mit „Heizöl extraleicht“ oder mit Gas betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung bis zu 1 MW aufweisen.

Feuerungs-
kontrolle

² Die Gemeinden sind berechtigt, die Feuerungskontrollen häufiger als alle zwei Jahre durchführen zu lassen.

Art. 8

¹ Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden, die vom Brenner- und Heizkesselgewerbe unabhängig sind.

Personen, welche
Feuerungskon-
trollen
durchführen

² Als ausgebildete Fachleute gelten Personen mit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung, die sich verpflichten, innerhalb von drei Jahren die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Berufsprüfung zu absolvieren, oder die über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

³ Mit der amtlichen Feuerungskontrolle betraute Personen sind verpflichtet, an den von der Fachstelle durchgeführten oder von ihr anerkannten Einführungs- und Weiterbildungskursen teilzunehmen.

Art. 9

Die Fachstelle trifft Vorkehren für eine angemessene Überwachung von Holzfeuerungen bis 70 kW.

Kontrolle von
kleinen
Holzfeuerungen

2. LÄRM**Art. 10**

¹ Die Fachstelle erstellt und unterhält die Lärmbelastungskataster für die National- und Kantonsstrassen, die Gemeinden jene für die Gemeindestrassen.

Lärmsanierung
1. Strassen

² Das Tiefbauamt erstellt unter Beizug der Fachstelle die Mehrjahrespläne zu Händen des Bundes und die Sanierungsprojekte für die National- und Kantonsstrassen für die öffentliche Auflage. Es ist zuständig für die Ausführung der Massnahmen.

³ Die Gemeinden melden dem Tiefbauamt ihre geplanten Sanierungsprojekte für die Aufnahme in den Mehrjahresplan. Sie legen die Sanierungsprojekte der Fachstelle zur Überprüfung vor. Für das Einholen der Beiträge des Bundes reichen die Gemeinden die geprüften Sanierungsprojekte dem Tiefbauamt ein.

Art. 11

2. Eisenbahn-
anlagen

Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement ist zuständig für die Durchführung der Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden im Zusammenhang mit der Lärmsanierung von Eisenbahnen. Es kann diese Befugnisse ganz oder teilweise seinen Dienststellen übertragen.

Art. 12

3. Übrige
Anlagen

¹ Bevor die zuständige kommunale Behörde bei der Sanierung einer lärmverursachenden bestehenden ortsfesten Anlage Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung ¹⁾ gewährt, legt sie die Unterlagen in der Gemeinde öffentlich auf.

² Das Auflageverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Auflage von Baugesuchen. Während der öffentlichen Auflage kann bei der zuständigen kommunalen Behörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 13

Ausnahmen vom
Verbot der
Erschliessung
von Bauzonen

Sieht die Gemeinde im Rahmen eines Quartierplanverfahrens oder eines Baubewilligungsverfahren vor, für kleine Teile von Bauzonen, in denen die Planungswerte nicht eingehalten sind, Ausnahmen vom Verbot zur Erschliessung zu gestatten, holt sie die Zustimmung der Fachstelle ein, bevor der Quartierplan oder das Baugesuch öffentlich aufgelegt wird.

Art. 14

Veranstaltungen
mit Schallein-
wirkungen und
Laserstrahlen

¹ Die Übertragung bestimmter Aufgaben beim Vollzug der Verordnung über den Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen auf die Fachstelle erfolgt auf Antrag der Gemeinden oder wenn die Einhaltung der Vorschriften nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann.

¹⁾ SR 814.41

² Die Fachstelle verrechnet die Kosten für Kontrollen und besondere Dienstleistungen den Veranstaltern. Weitere bei der Fachstelle anfallende Kosten sind in der Regel von der Gemeinde zu tragen.

III. Umweltgefährdende Stoffe

Art. 15

Die Regierung regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug der Stoffverordnung ¹⁾ durch die kantonalen Behörden in einem separaten Beschluss.

Vollzug der
Stoffverordnung

IV. Abfälle

Art. 15a ²⁾

¹ Verträge von Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbänden über die Entsorgung von brennbaren Siedlungsabfällen in ausserkantonalen Verbrennungsanlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Ausfuhr von
brennbaren
Siedlungsabfällen

² Die Regierung befristet die Genehmigung in der Regel auf fünf Jahre.

Art. 15b ³⁾

¹ Die Einfuhr von mehr als 2'000 Tonnen brennbaren Abfällen pro Abgeber oder Abgeberin und pro Jahr von ausserhalb des Kantons Graubünden zur Verbrennung in der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Trimmis bedarf der Bewilligung durch die Fachstelle.

Einfuhr von
brennbaren
Abfällen

² Der Betreiber oder die Betreiberin der KVA Trimmis stellt ein Gesuch um die Bewilligung, sobald feststeht oder angenommen werden kann, dass ein Abgeber oder eine Abgeberin die Mengenschwelle von 2'000 Tonnen pro Jahr erreicht. Wenn die Abfälle nicht per Bahn transportiert werden, ist im Gesuch darzulegen, weshalb der Bahntransport nicht möglich ist.

Art. 16

¹ Angaben über die Art und Menge der bei der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung (Entsorgungserklärung, Entsorgungskonzept) sind auf einem besonderen Formular einzureichen.

Bauabfälle

¹⁾ SR 814.013

²⁾ Fassung gemäss RB vom 22. September 2009; am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 22. September 2009; am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten.

² In Baugesuchen für Vorhaben auf Grundstücken, die mit Abfällen oder mit Schadstoffen belastet sind, müssen im Entsorgungskonzept auch die Belastungen des Bodens und des Aushubs sowie deren vorgesehene Entsorgung angegeben werden.

³ Die kommunale Baubehörde überprüft, ob die vorgesehene Entsorgung der Bauabfälle den Anforderungen entspricht und ordnet wenn nötig eine gesetzeskonforme Entsorgung an. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel vor Erteilung der Baubewilligung.

⁴ In schwierigen Fällen lässt die Baubehörde das Entsorgungskonzept durch die Fachstelle beurteilen.

Art. 17¹⁾

Getränkever-
packungen

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vollzieht die Artikel 4 - 6 der Verordnung über Getränkeverpackungen.

Art. 18

Ausgediente
Fahrzeuge
1. Begriffe

¹ Als Fahrzeuge gelten Motorfahrzeuge im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr ²⁾ sowie nicht motorbetriebene Fahrzeuge wie Fahrräder und Anhänger.

² Als ausgedient gelten Fahrzeuge, die dauernd nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden. Nicht mehr gebrauchstüchtige Fahrzeuge, deren Instandstellung in den gesetzmässigen Zustand Kosten verursachen würden, die den Wert des in Stande gestellten Fahrzeugs übersteigen, gelten ebenfalls als ausgedient.

Art. 19

2. Mahnung,
Ersatzvornahme

¹ Werden ausgediente Fahrzeuge oder einzelne Bestandteile, insbesondere Pneu, auf öffentlichem oder privatem Grund im Freien stehen gelassen, fordert die Gemeinde den Inhaber oder die Inhaberin zur gesetzeskonformen Entsorgung innert angemessener Frist auf. Bleibt die Gemeinde untätig, erfolgt die Aufforderung durch die Fachstelle.

² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, informiert die Gemeinde die Fachstelle. Diese setzt eine letzte Frist zur Entsorgung unter gleichzeitiger Androhung von Strafe und Ersatzvornahme zu Lasten des Inhabers oder der Inhaberin an. Nach unbenutztem Ablauf der Frist ordnet die Fachstelle die Ersatzvornahme an und überbindet dem Inhaber oder der Inhaberin die Kosten.

³ Kann der Inhaber oder die Inhaberin nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die Kosten der Gemeinde überbunden.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4301; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ SR 741.01

⁴ Die Entsorgungspflicht entfällt, wenn die ausgedienten Fahrzeuge oder die einzelnen Bestandteile keine Abfälle sind.

Art. 20

Als grössere Kompostierungsanlagen gelten Anlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 100 Tonnen pro Jahr.

Kompostierungsanlagen

Art. 21

Die Gemeinden melden der Fachstelle mit Abfällen belastete sowie wahrscheinlich belastete Standorte, welche noch nicht im Kataster erfasst sind.

Kataster der belasteten Standorte

1. Meldepflicht

Art. 22

¹ Die Baubehörde prüft bei jedem Baugesuch, ob mit dem Vorhaben Eingriffe in Grundstücke, die im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt sind, verbunden sind.

2. Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

² Ist ein im Kataster aufgeführter Standort betroffen, unterbreitet die Baubehörde das Gesuch der Fachstelle, bevor sie es öffentlich auflegt. Diese prüft innert drei Wochen, ob die Unterlagen für die Beurteilung des Vorhabens gemäss Artikel 3 der Altlasten-Verordnung ¹⁾ genügen. Sind zusätzliche Angaben erforderlich, weist die Gemeinde das Baugesuch zur Ergänzung zurück.

³ Die Zustimmung der Fachstelle zur Baubewilligung erfolgt gemäss den Artikeln 33 und 34.

Art. 23

¹ Können einzelne oder alle zahlungspflichtigen Verursacher oder Verursacherinnen eines sanierungsbedürftigen belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die Ausfallskosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.

Kostentragung für Sanierungen

² Die Standortgemeinden beteiligen sich nach Massgabe ihrer Finanzkraft an den verbleibenden Kosten:

Finanzkraftgruppe 1:	60 Prozent
Finanzkraftgruppe 2:	50 Prozent
Finanzkraftgruppe 3:	40 Prozent
Finanzkraftgruppe 4:	30 Prozent
Finanzkraftgruppe 5:	20 Prozent

³ Der Kanton trägt die Restkosten.

¹⁾ SR 814.680

V. Kantonsbeiträge**1. TRANSPORTKOSTENAUSGLEICH****Art. 24**

Beiträge an den
Ferntransport von
Siedlungsabfällen

¹ ¹⁾ Beiträge werden nur geleistet an Ferntransporte per Bahn innerhalb des Kantons zu Verbrennungsanlagen, wenn die Siedlungsabfälle im Einzugsgebiet der Anlage angefallen sind oder wenn die Entsorgung in der betreffenden Anlage im Einverständnis der Regierung erfolgt.

² Werden vermischt mit den brennbaren Siedlungsabfällen erhebliche Mengen von übrigen Abfällen wie beispielsweise Bauabfälle oder Produktionsabfälle aus Gewerbe und Industrie transportiert, entscheidet die Regierung über eine anteilmässige Kürzung der Beiträge.

Art. 25

Anrechenbare
Kosten

¹ Anrechenbar sind folgende Kosten für den Ferntransport von brennbaren Siedlungsabfällen (nachstehend: Bahnferntransportkosten):

- a) ²⁾ Transport von Siedlungsabfällen per Bahn ab den Umschlagstationen Plaun Grond, Unterrealta, Cho d'Punt, Scuol, Davos und Arosa zur KVA Trimmis oder nach Landquart;
- b) Transport von Siedlungsabfällen auf der Strasse von den Umschlagstationen zur nächstgelegenen Güter-Bahnstation, sofern der Weitertransport per Bahn erfolgt;
- c) Transport von Siedlungsabfällen auf der Strasse von der nächstgelegenen Güter-Bahnstation zur Verbrennungsanlage, sofern der Ferntransport per Bahn erfolgte.

² ³⁾ Die Kosten nach Absatz 1 Litera a umfassen insbesondere die Kosten für Bahnfracht, Bahnwagen, Container, Rangiergebühren und Rücktransport der leeren Container.

³ ⁴⁾ Das Departement entscheidet auf Gesuch hin über die Anrechenbarkeit von Bahnferntransportkosten ab weiteren Umschlagstationen.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2011; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2011; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2011; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 19 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁴ Die Kosten für das Auf- und das Abladen der Siedlungsabfälle bei den Umschlagstationen und bei den Verbrennungsanlagen sind nicht anrechenbar.

Art. 26

¹ Die Abfallbewirtschaftungsverbände reichen der Fachstelle jährlich bis zum 31. März folgende Unterlagen ein:

- a) Verzeichnis der im Verbandsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Abfallmengen, insbesondere die Menge der in einer Verbrennungsanlage entsorgten Siedlungsabfälle sowie die Menge der von der Umschlagsstation zur Verbrennungsanlage transportierten Siedlungsabfälle;
- b) Kostenzusammenstellung für die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Ferntransporte per Bahn gemäss Artikel 25 Absatz 1.

² ¹⁾ Führt ein Verband die Abfallferntransporte ganz oder teilweise auf der Strasse durch oder reicht er keine Kostenzusammenstellung ein, werden die mutmasslichen Kosten für den Bahnferntransport ermittelt, indem die einzelnen Abfallbewirtschaftungsverbände oder die Fachstelle entsprechende Richtofferten der Rhätischen Bahn einholen. Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse sind neue Richtofferten einzuholen.

Art. 27

¹ Die Fachstelle ermittelt für jeden Verband die Bahnferntransportkosten in Franken pro Tonne per Bahn transportierter Siedlungsabfälle. Dazu werden die jährlichen Bahnferntransportkosten des Verbands (gemäss Artikel 26 Absatz 1 Litera b und Absatz 2) dividiert durch die im gleichen Kalenderjahr vom Verband in einer Verbrennungsanlage entsorgten Siedlungsabfälle.

Ermittlung der durchschnittlichen Bahnferntransportkosten

² Die Fachstelle ermittelt die durchschnittlichen Bahnferntransportkosten aller kantonalen Abfallverbände. Dazu wird die Summe der jährlichen Bahnferntransportkosten aller Verbände (gemäss Artikel 26 Absatz 1 Litera b und Absatz 2) dividiert durch die im gleichen Kalenderjahr von allen Verbänden in einer Verbrennungsanlage entsorgten Siedlungsabfälle.

Art. 28

¹ Die Kantonsbeiträge an die Verbände betragen 50 Prozent der Differenz zwischen den Bahnferntransportkosten jedes Verbandes gemäss Artikel 27 Absatz 1 und den durchschnittlichen Bahnferntransportkosten aller Verbände gemäss Artikel 27 Absatz 2.

Bemessung und Auszahlung der Kantonsbeiträge

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2011; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

² Bis Ende November des laufenden Kalenderjahres leistet der Kanton jedem beitragsberechtigten Verband eine Teilzahlung von 80 Prozent der mutmasslichen Beiträge.

³ Die Fachstelle zahlt die Beiträge gemäss Schlussabrechnung bis spätestens Ende Juni des folgenden Kalenderjahres aus.

⁴ ¹⁾Übersteigen die mutmasslichen Kantonsbeiträge die durch den Grossen Rat im Rahmen des **Budgets** bereitgestellten Mittel **oder den Betrag von 250 000 Franken**, wird der Beitragssatz gemäss Absatz 1 für das laufende Jahr entsprechend reduziert.

2. BEITRÄGE AN VOM BUND UNTERSTÜTZTE SANIERUNGEN VON BELASTETEN STANDORTEN

Art. 29

Beitragsberechtigung,
anrechenbare
Kosten

Die Beitragsberechtigung und die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die vom Bund unterstützten Sanierungen von Standorten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Art. 30

Abstufung nach
Finanzkraft,
Zuständigkeit,
Beitragsverfahren

¹ Die Kantonsbeiträge an die anrechenbaren Kosten für vom Bund unterstützte Sanierungen werden nach der Finanzkraft der Gemeinden wie folgt abgestuft:

Finanzkraftgruppe 1:	8 Prozent
Finanzkraftgruppe 2:	16 Prozent
Finanzkraftgruppe 3:	24 Prozent
Finanzkraftgruppe 4:	32 Prozent
Finanzkraftgruppe 5:	40 Prozent

² Zuständigkeit und Beitragsverfahren richten sich nach den Artikeln 16 - 20 der Beitragsverordnung.

VI. Verfahren: Anhörung, Zustimmung, Bewilligungen

Art. 31

Anhörung bei
Anlagen mit
nichtionisierenden
Strahlen
1. In der Bauzone

¹ Die Gemeinde stellt der Fachstelle die Baugesuchsunterlagen (einschliesslich Standortdatenblatt) für Anlagen mit nichtionisierenden Strahlen unmittelbar nach Gesuchseingang zu. Allfällige Einsprachen gegen das Vorhaben sind der Fachstelle ebenfalls zuzustellen, sofern sie die An-

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2011; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

wendung der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes betreffen.

² Die Fachstelle beurteilt, ob die Anlage die Vorschriften zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung einhält. Sie teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der Gemeinde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen.

Art. 32 ¹⁾

¹ Bei Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen, die der Prüfung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales (BAB-Verfügung) bedürfen, erfolgt die Anhörung der Fachstelle im Rahmen des BAB-Verfahrens.

2. Ausserhalb der Bauzone

² Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales übermittelt die Beurteilung der Fachstelle zusammen mit der BAB-Verfügung der Gemeinde.

Art. 33

¹ Bedarf die Erteilung einer kommunalen Baubewilligung der Zustimmung der Fachstelle (Artikel 13 Absatz 1, Artikel 25 Abs. 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 48 Abs. 1 und Artikel 52 Absatz 2 KUSG ²⁾), stellt die Gemeinde der Fachstelle die Baugesuchsunterlagen sowie die weiteren erforderlichen Unterlagen nach Gesuchseingang zu. Vorbehalten ist Artikel 22.

Zustimmung zur Baubewilligung
1. Meldung durch die Gemeinde

² Allfällige Einsprachen gegen das Vorhaben sind der Fachstelle ebenfalls zuzustellen, sofern sie die Anwendung der Umweltschutz- oder der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes betreffen.

³ ³⁾ Ist zusätzlich eine BAB-Verfügung notwendig, sind die Unterlagen über das Amt für Raumentwicklung einzureichen.

Art. 34

¹ Die Fachstelle erteilt ihre Zustimmung oder Ablehnung in Form einer Verfügung. Sie stellt diese der Gemeinde zur Eröffnung an die Gesuchstellenden und an allfällige Einsprechende zu. Ist zusätzlich eine BAB-Verfügung notwendig, stellt die Fachstelle ihre Verfügung der für die BAB-Verfügung zuständigen Behörde zur Weiterleitung an die Gemeinde zu.

2. Eröffnung des Entscheids

² Die Gemeinde eröffnet die Verfügung der Fachstelle in der Regel gleichzeitig mit der Baubewilligung.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4301; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ BR 820.100

³⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³ Bedarf ein Vorhaben zusätzlich zur Zustimmung der Fachstelle einer Bewilligung aufgrund der Gewässerschutz- oder Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, kann die Zustimmung in dieser Bewilligung erteilt werden.

Art. 35

Errichtungsbe-
willigung für
Deponien

¹ Gesuche um eine Errichtungsbewilligung für eine Deponie sind zusammen mit den erforderlichen Gesuchsunterlagen der Gemeinde einzureichen.

² Das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung richtet sich nach den Vorschriften für die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, welche im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen, gemäss der kantonalen Gewässerschutzverordnung ¹⁾.

Art. 36

Betriebsbe-
willigung für
Abfallanlagen

¹ Gesuche um eine Betriebsbewilligung für eine Abfallanlage sind mit den erforderlichen Gesuchsunterlagen der Gemeinde zur Weiterleitung an die Fachstelle einzureichen.

² Die Fachstelle erteilt die Betriebsbewilligung, wenn aufgrund eines Konzeptes über die technischen und die organisatorischen Massnahmen beim Betrieb der Anlage die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist und die gesetzlichen Anforderungen eingehalten sind.

VII. Strafrechtspflege

Art. 37

Anzeigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle haben alle Verstösse gegen die Umweltschutz- und die Gewässerschutzgesetzgebung, von welchen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, dem Amt für Umwelt zu melden. Die strafbaren Verstösse sind bei der Kantonspolizei anzuzeigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38

Übergangs-
bestimmungen
1. Kataster der
belasteten
Standorte

Solange der Kataster der belasteten Standorte noch nicht vorliegt, unterbreitet die kommunale Baubehörde der Fachstelle alle Baugesuche, die Standorte betreffen, welche ihr selbst oder dem Gemeindevorstand als belastet oder als wahrscheinlich belastet bekannt sind.

¹⁾ BR 815.200

Art. 39

¹ Der Kanton leistet die Beiträge zur Abgeltung besonders hoher Lasten für den Ferntransport der Siedlungsabfälle für das Jahr 2002 pro rata (ab In-Kraft-Treten der Verordnung). ^{2.} Transport-kostenausgleich

Art. 40

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG) vom 2. Dezember 2001 ¹⁾ in Kraft ²⁾. In-Kraft-Treten

¹⁾ BR 820.100

²⁾ Mit RB vom 13. August 2002 auf den 1. September 2002 in Kraft gesetzt.

Anhang 1: Gewerbe- und Industrieanlagen (Art. 4 Abs. 1 Lit. f)

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Anlagen, von denen Emissionen in ähnlicher Art und ähnlichem Umfang zu erwarten sind, bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Fachstelle und sind dieser ebenfalls zu melden.

Branche	Art der Anlage bzw. des Betriebs
Nahrungsmittelindustrie	Fleischräucherei Kaffeerösterei
Landwirtschaft	Grastrocknerei
Textilindustrie	Färberei Gerberei
Holzverarbeitung	Sägewerk Hobelwerk Schreinerei Beiz- und Polierwerkstätte
Kunststoffverarbeitung	Pulverbeschichtungswerk Spritzgusswerk Anlage zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummiwaren
Abbau und Verarbeitung von Steinen und Erden	Steinbruch Kieswerk Zement-, Kalk-, Gipswerk Asphaltemischanlage Ziegelei Anlage zur Materialaufbereitung
Metallindustrie	Schmiede Verzinkerei Galvanikbetrieb Schlosserei Giesserei Sandstrahlanlage
Baugewerbe	Bauunternehmen mit Gerätepark Malerbetrieb Ablaugerei Grössere Baustellen
Energie	Anlagen zur Herstellung von Biogas, Klärgas und dgl. Anlagen zur energetischen Nutzung von Biogas, Klärgas und dgl.
Abfallentsorgung	Abfallverbrennungsanlage

Handel	Anlagen zum Handel mit Heizöl, Diesel, Benzin oder Flüssiggas Tankstelle Anlagen für den Umschlag staubende Güter
Dienstleistungen	Pizzaofen Spritzwerke Reparaturwerkstätte für Autos Reparaturwerkstätte für andere Fahrzeuge oder Maschinen Textilreinigung Tankreinigung Krematorium Spital

Anhang 2: Tierhaltungsanlagen (Art. 4 Abs. 1 Lit. g)*Innerhalb von Bauzonen*

Als Tierhaltungsanlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, gelten Anlagen zur Tierhaltung mit einer Kapazität für so viele Tiere, dass diese insgesamt eine Geruchsbelastung (GB) von mehr als 4 verursachen.

Ausserhalb von Bauzonen

Als Tierhaltungsanlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, gelten Anlagen zur Tierhaltung mit einer Kapazität für so viele Tiere, dass diese insgesamt eine Geruchsbelastung (GB) von mehr als 6 verursachen.

Die Geruchsbelastung (GB) wird gemäss den geltenden Empfehlungen über Mindestabstände von Tierhaltungsbetrieben der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, Tänikon, aufgrund der Anzahl Tiere und der Geruchsbelastungsfaktoren für die verschiedenen Tierarten ermittelt.